

strengigsten unternahm, um die sachgerechte Entscheidung zu treffen.

- 3. Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn der Täter die Gefahren, zu deren Abwendung er tätig wurde, nicht selbst schuldhaft herbeigeführt hat.**

Ein weiterer besonderer Sachverhalt ist beim sogenannten *Nötigungsstand* gegeben, bei dem umstritten ist, ob er ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund ist. Hier geht es darum, daß ein Mensch von anderen Personen zur Begehung einer Straftat gezwungen wird und sich dessen bewußt ist. Für ihn ist eine Zwangslage geschaffen worden, aus der er sich oder andere Menschen nur retten kann, wenn er die Tat begeht. Die begangene Tat bleibt objektiv eine Straftat. Fraglich dürfte nur sein, ob sie dem Handelnden zur Schuld anzurechnen ist oder nicht. Das aber hängt einerseits von der Zwangslage und andererseits vom Charakter und von der Schwere der Tat ab. Ein Schuldbewußtsein wird bei solcherart in Bedrängnis gebrachten Menschen oft nicht gegeben sein. Das Fehlen des Schuldbewußtseins allein kann jedoch nicht ausschlaggebend sein. Man wird die entstandene Zwangslage unter Umständen schuldauhebend oder schuld mindernd berücksichtigen können, aber nicht automatisch und nicht ohne Rücksicht auf die Nötigungslage und die Tat selbst.

Deshalb wurde für den Nötigungsstand folgende Regelung vorgeschlagen:

- 1. Eine Tat zieht keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich, wenn der Täter von einem anderen durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen, anders nicht abwendbaren Gefahr für Leben und Gesundheit seiner selbst oder eines anderen Menschen zur Begehung der Tat gezwungen worden ist. Dabei darf der sich aus der Tat für die Gesellschaft oder andere Personen ergebende Schaden nicht außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr stehen.
Das Leben anderer Menschen darf nicht angegriffen werden.**
- 2. Werden die Grenzen des Nötigungsstandes überschritten, so kann die Strafe nach den Grundsätzen über die Strafmilderung herabgesetzt werden, wenn der Täter durch die Nötigung in eine schwere psychische Zwangslage geraten ist.**

In dieser Regel ist auf die Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht ausdrücklich Bezug genommen worden, weil Sonderregeln dafür nicht notwen-